

**Richtlinie des Gesundheitsamtes
der Stadt Chemnitz zur Förderung von Selbsthilfegruppen
(Fachförderrichtlinie Selbsthilfe)**

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Das Gesundheitsamt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Aufbau und Arbeit von Selbsthilfegruppen für verschiedene Problemfelder in gesundheitlichen und sozialen Bereichen fördern.

Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Richtlinie sind ehrenamtlich arbeitende Gruppen, in denen sich Menschen, die von gesundheitlichen oder sozialen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen oder Notlagen betroffen sind, zur Bewältigung dieser Probleme gegenseitig unterstützen sowie gegebenenfalls auch außenstehende Betroffene beraten, Erfahrungen weitergeben bzw. konkrete Hilfen anbieten (Betroffenengruppen).

Als Selbsthilfegruppen gelten auch Zusammenschlüsse von Personen, die Angehörige von Betroffenen sind und mit diesen zusammen leben bzw. diese regelmäßig unterstützen (Angehörigengruppen).

- (2) Die Aufgabe der Förderung von Selbsthilfegruppen ergibt sich aus
- der Verpflichtung der öffentlichen Leistungsträger zur Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen und freien Trägern und Organisationen, d. h. auch Selbsthilfeorganisationen zum Wohle des Leistungsempfängers gemäß § 17 Abs. 3 Sozialgesetzbuch I (SGB I) i. V. m. §§ 1 und 5 SGB XII sowie
 - der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der sozialen Arbeit in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Gewährung von Zuwendungen richtet sich grundsätzlich nach der Dienstanweisung 2001 "Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte" in der jeweils aktuellen Fassung (im Folgenden DA 2001 genannt). Die Zuwendungen begründen keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderungen.

2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Gruppen in den Bereichen der gesundheitlichen und sozialen Selbsthilfe. Dabei muss sich die jeweilige Problemlage wesentlich von der allgemeinen Lebenssituation der sonstigen Bevölkerung unterscheiden.
- (2) Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen und Honorare, die im Zusammenhang mit der zweckgemäßen Aufgabenwahrnehmung der Selbsthilfegruppen entstehen.
- Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für:
- Miet- und Mietnebenkosten,
 - Anleitungen und Seminare, Tagungen u. ä. einschließlich Fahrtkosten (außer verbandsinterne Fahrten, sofern die örtlichen Gruppen überregionalen Zusammenschlüssen angehören),

- Öffentlichkeitsarbeit und Büromaterial.

Das Gesundheitsamt kann bei Bedarf für einzelne Aufwendungen Pauschalen festlegen.

- (3) Nicht zuwendungsfähig sind:
- Gruppen, die überwiegend Hilfsangebote für Außenstehende unterbreiten¹,
 - Vereins- bzw. Verbandsarbeit,
 - Projektarbeit²,
 - Vorhaben im Freizeitbereich und kulturelle Veranstaltungen,
 - Speisen, Getränke, Freizeit- und Therapiemaßnahmen sowie kulturelle Veranstaltungen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen im Sinne Punkt 2, Absatz I,

- die mindestens sechs Mitglieder haben,
- sich regelmäßig, mindestens einmal monatlich zusammentreffen,
- bereits seit mindestens einem halben Jahr bestehen,
- deren Mitglieder miteinander eine Vereinbarung getroffen haben, die mindestens Zweck, Ziel, Arbeitsweise, Sitz der Selbsthilfegruppe und Verantwortungsträger (namentlich) benennt und
- die mit dieser Vereinbarung, die jährlich zu aktualisieren ist, bei der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) registriert sind.

4 Weitere Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung von Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungsempfänger müssen dafür Sorge tragen, dass die gewährten Zuwendungen ordnungsgemäß verwendet werden.
- (2) Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt für Selbsthilfegruppen mit Sitz in der Stadt Chemnitz, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder Chemnitzer Einwohner sein müssen.
- (3) Die Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur für die notwendigen und angemessenen Aufwendungen gewährt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.
- (4) Vorrangig sind
- Eigenmittel und Eigenleistungen,
 - sachliche und ideelle Unterstützungen sowie
 - Zuwendungen von Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern oder sonstige Fördermöglichkeiten, wie Stiftungen und Spenden, zu nutzen.
- (5) Die Zuwendungsempfänger müssen einen, auf realistischen Annahmen beruhenden, ausgeglichenen Finanzplan und einen jährlichen Arbeitsplan vorlegen.

¹ und ² Hier sind die Fördermöglichkeiten der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales und Gesundheit sowie anderer öffentlicher bzw. privater Träger (z. B. Krankenkassen, Stiftungen) zu prüfen.

5 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung kann als

- direkte und indirekte Förderung (sowie) in Form von
- Start-, Grund- oder Folgeförderung gewährt werden.

5.1 Indirekte Förderung

- (1) Die Förderung von Selbsthilfegruppen kann auf Antragstellung als indirekte Förderung durch kostenlose oder mietpreisreduzierte Gebrauchsüberlassungen von kommunalem Eigentum und Räumlichkeiten gewährt werden. Ferner sollen andere Unterstützungsmöglichkeiten wie z. B. die Raum- und Hilfsmittelbörse genutzt werden. Die KISS und das Gesundheitsamt beraten und unterstützen die Selbsthilfegruppen entsprechend.
- (2) Diese Förderart hat stets Vorrang vor direkter finanzieller Zuwendung. Die Möglichkeit indirekter Förderung ist durch die Selbsthilfegruppen und das Gesundheitsamt sorgfältig zu prüfen.

5.2 Starthilfe-Förderung

Selbsthilfegruppen, die sich neu gegründet haben und bei denen die sonstigen Fördervoraussetzungen gemäß den Nummern 3 und 4 dieser Richtlinie vorliegen, können unabhängig von den Antragsfristen gemäß Nummer 6.1 bei der KISS eine einmalige Starthilfe- Förderung bis maximal 150,00 Euro beantragen, bis über eine Grund- bzw. Folgeförderung entschieden ist.

5.3 Grundförderung

- (1) Durch die Grundförderung sollen Selbsthilfegruppen unterstützt werden, entsprechend dem Selbsthilfegedanken, ihre Arbeit künftig ohne kommunale und Landesförderung zu organisieren.
- (2) Die Grundförderung wird zeitlich begrenzt, bis zu maximal drei Jahren, gewährt.

5.4 Folgeförderung

Nach Ablauf der Grundförderung kann unter Berücksichtigung des kommunalen Erfordernisses und der eingeschätzten Notwendigkeit über eine Folgeförderung entschieden werden.

6 Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum **15.04. für das Folgejahr im Gesundheitsamt** einzureichen.
Er beinhaltet Landesförderung und kommunale Zuwendung. Die Anträge sind von zwei Verantwortungsträgern der Selbsthilfegruppen zu unterzeichnen.

- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet alle Änderungen zu den eingereichten Angaben dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Das Gesundheitsamt erarbeitet unter fachlichen Gesichtspunkten und Berücksichtigung dieser Richtlinie Förderempfehlungen dem Grunde und der Höhe nach. Für Anträge von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich wird die fachliche Stellungnahme des Sozialamtes eingeholt. Diese Information wird der Arbeitsgruppe Selbsthilfe (AG SH) vorgelegt (vgl. hierzu Punkt 8).
- (4) Als anerkannte Fachstelle wirkt die AG SH bei der Entscheidung und Vergabe von Zuwendungen in geeigneter Weise mit. Damit soll eine praxisnahe und bedarfsgerechte Vergabe von Zuwendungen gewährleistet werden. Das Gesundheitsamt entscheidet in der Regel auf der Grundlage der Empfehlungen der AG SH.
- (5) Die Zuwendungen werden auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt. Sie sind befristet für längstens ein Haushaltsjahr (01.01. - 31.12.). Es gelten grundsätzlich die Regelungen gemäß den Nummern 5 - 8 der DA 2001 als allgemeine Nebenbestimmungen. Diese werden den Bewilligungsbescheiden beigelegt.
- (6) Die Entscheidung zum konkreten Umfang der Zuwendung erfolgt jährlich neu unter Berücksichtigung der
 - zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - vorliegenden, zuschussfähigen Anträge einschließlich der Neuanträge,
 - zu erwartenden Zuwendungen Dritter sowie
 - Anzahl und des Tätigkeitsumfanges bzw. -profils der jeweiligen Selbsthilfegruppe.
- (7) Die kommunale Förderung kann als Anteilsfinanzierung mit einem Anteil bis zu 70 % des jährlichen, zuschussfähigen Gesamtaufwandes erfolgen.

6.2 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendungen werden durch Abschlagszahlungen auf Abforderung ausgezahlt. Die letzte Zahlung erfolgt erst nach Vorlage einer Zwischenabrechnung. Näheres wird in den Bewilligungsbescheiden geregelt.
- (2) Zuwendungen bei Starthilfeförderung können unmittelbar nach Eintreten der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides vollständig ausgezahlt werden.

7 Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres, unterzeichnet durch zwei Verantwortungsträger der Selbsthilfegruppe, dem Gesundheitsamt vorzulegen. Für die Abrechnung ist die Vorlage der Originalbelege erforderlich.
- (2) Im Bewilligungsbescheid können nähere Bestimmungen getroffen werden.
- (3) Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten

verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können die Bewilligungsbescheide ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die Bestimmungen der DA 2001.

8 Die Arbeitsgruppe Selbsthilfe

- (1) Die Arbeitsgruppe Selbsthilfe (AG SH) vertritt die Anliegen und Interessen der Selbsthilfegruppen in der Stadt Chemnitz.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Gesundheitsamtes, der KISS, der Selbsthilfebereiche gemäß Punkt 2., Abs. I der Richtlinie, der Krankenkassen und sonstigen Einrichtungen, die die Selbsthilfearbeit unterstützen.
- (3) Die AG SH gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Zusammentreten, Vorsitz und Beschlussfassung regelt.

9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Neufassung der Fachförderrichtlinie Selbsthilfe wurde durch den Sozialausschuss am 10.05.2012 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.